

INHALT

I. Arbeitsrecht

Fritz Auffarth

Neuerungen im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren nach dem
Arbeitsgerichtsgesetz 1979 3

Volker Beuthien

Sozialplanzwangsschlichtung und Konkursgläubigerschutz 13

Rolf Birk

Die betriebliche Altersversorgung bei Auslandsbeziehungen. Eine kol-
lisionsrechtliche Skizze 31

Wolfgang Blomeyer

Die zulässige Ungleichbehandlung im Arbeitsrecht. Dargestellt am
Beispiel der betrieblichen Ruhegelder 51

Gerhard Boldt

Der Anspruch des Inhabers eines Bergmannsversorgungsscheins auf
Hausbrandkohlen 71

Herbert Buchner

Die persönliche Verantwortlichkeit der Betriebsratsmitglieder für
rechtswidrige Betriebsratsbeschlüsse 93

Gerhard Dapprich

Der soziale Charakter des Arbeitsrechts im mittelalterlichen deutschen
Bergbau 115

Wilhelm Dütz

Vertragliche Spruchstellen für Arbeitsrechtsstreitigkeiten. Zum Ver-
hältnis von Schiedsgericht, Schiedsgutachten und außergerichtlichem
Vorverfahren in der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts 129

Franz Gamillscheg

Kirchliche Schulen in der amerikanischen Betriebsverfassung. Zum Ur-
teil des Obersten Gerichtshofes NLRB v. The Catholic Bishop of Chicago 149

Wolfgang Gitter	
Frauenarbeitsschutz und Gleichberechtigungsgebot	161
Peter Hanau	
Analogie und Restriktion im Betriebsverfassungsrecht	169
Wilhelm Herschel	
Gedanken zur Theorie des arbeitsrechtlichen Kündigungsgrundes ..	191
Marie-Luise Hilger und Hermann Stumpf	
Ablösung betrieblicher Gratifikations- und Versorgungsordnungen durch Betriebsvereinbarung	209
Paul Hofmann	
Zur wiederholten Arbeitsunfähigkeit im Recht der Lohnfortzahlung	225
Horst Konzen	
Gleichbehandlungsgrundsatz und personelle Grenzen der Kollektiv- autonomie	245
Alfons Kraft	
Die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats wäh- rend des Arbeitskampfes	265
Otto Kunze	
Die Mitbestimmung in Personalunternehmen	285
Manfred Löwisch	
Sozialplanleistungen und Gleichbehandlungsgebot	301
Oswin Martinek	
Zum Zeitmoment im österreichischen Arbeitsvertragsrecht	309
Theo Mayer-Maly	
Das Gewissen und das Arbeitsrecht	325
Hans-Peter Müller	
Zur Situation der leitenden Angestellten de lege ferenda	333
Dirk Neumann	
Zum Schrankenvorbehalt der Kirchenautonomie	353

Thilo Ramm	
Die richterliche Gewalt in der deutschen Arbeitsverfassung	369
Dieter Reuter	
Gewerkschaftliche Präsenz im Betrieb	387
Reinhard Richardi	
Die Rechtsstellung der Gewerkschaften im Betrieb	413
Bernd Rüthers	
Nachwirkungsprobleme bei Firmentarifen desselben Arbeitgebers mit verschiedenen Gewerkschaften	445
Ursula Schlochauer	
Zugangsrecht von Betriebsratsmitgliedern zu den Arbeitsplätzen einzelner Arbeitnehmer	459
Ludwig Schnorr von Carolsfeld	
Über die Aufhebung eines Rechtsverhältnisses, insbesondere die Kündigungsgründe eines Arbeitsvertrages als Probleme der Humanisierung des Lebens	479
Rupert Scholz	
Rechtsfragen zur Verweisung zwischen Gesetz und Tarifvertrag	509
Walter Schwarz	
Probleme des österreichischen Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes ...	537
Peter Schwerdtner	
Individualarbeitsrechtliche Probleme des Betriebsüberganges. Versuch einer Bestandsaufnahme	557
Hugo Seiter	
Unternehmensmitbestimmung und Tarifauseinandersetzungen	589
Rudolf Strasser	
Zur Mitbestimmung bei Kontrolleinrichtungen nach österreichischem und deutschem Recht	609
Günther Wiese	
Zur Zuständigkeit der Einigungsstelle nach § 85 Abs. 2 BetrVG	625

Otfried Wlotzke

Zur Neuordnung des Revisionszuganges im arbeitsgerichtlichen Verfahren	647
--	-----

Wolfgang Zöllner

Auswahlrichtlinien für Personalmaßnahmen. Betriebsverfassungsrechtliche Bemerkungen unter besonderer Berücksichtigung der durch die elektronische Datenverarbeitung aufgeworfenen Probleme	665
--	-----

II. Übergreifende Probleme und Grenzbereiche des Arbeitsrechts

Hans Floretta

Die familienangehörigen Arbeitnehmer im österreichischen Arbeits-, Sozial-, Versicherungs- und Steuerrecht	691
--	-----

Heinrich List

Steuerrecht und Arbeitsverhältnis	705
---	-----

Johannes Messner

Lohngerechtigkeit heute	717
-------------------------------	-----

Oswald von Nell-Breuning

Das Lohnarbeitsverhältnis in der Sicht der katholischen Soziallehre	731
---	-----

Franz-Jürgen Säcker

Rechtsprobleme beim Widerruf der Bestellung von Organmitgliedern und Ansprüche aus fehlerhaften Anstellungsverträgen	745
--	-----

Herbert Schambeck

Der Behinderte und das Verfassungsrecht. Ein Beitrag zum Verständnis österreichischer Sozialstaatlichkeit	765
---	-----

Arthur Fridolin Utz

Wirtschaftsethische Überlegungen über Leistung und Verteilung im marxistischen Verständnis	779
--	-----

Georg Wannagat

Der Anwalt und das Sozialrecht	793
--------------------------------------	-----

Herbert Wiedemann

„Wirtschaftliche Vernunft“ als Maxime sozialer Mitverwaltung	807
--	-----

III. Staatsordnung, Rechtsordnung, Richteramt

Klaus Adomeit

Nietzsches „Blick auf den Staat“. Versuch einer systematischen Ord-
nung 823

Ernst Benda

Grundwerte — Grundgesetz — Richteramt 837

Otto Rudolf Kissel

Minima non curat praetor 849

Ernst Wolf

Der Kampf gegen das BGB 863

Veröffentlichungen von Gerhard Müller 883**Herausgeber und Mitarbeiter** 901

I. Arbeitsrecht

NEUERUNGEN IM ARBEITSGERICHTLICHEN BESCHLUSS- VERFAHREN NACH DEM ARBEITSGERICHTSGESETZ 1979

Von Fritz Auffarth

Das arbeitsgerichtliche Beschlußverfahren ist schon im ArbGG 1926 ein Stiefkind der Gesetzgebung gewesen und es im ArbGG 1953 und im ArbGG 1979 geblieben. Dieses Verfahren, das sich auch heute noch in seinen maßgeblichen Grundsätzen vom Urteilsverfahren unterscheidet, ist dem Gesetzgeber nur wenige Bestimmungen Wert gewesen. Die gesetzliche Regelung ist lückenhaft. Deshalb werden durch Verweisungen auf entsprechend anwendbare Vorschriften des arbeitsgerichtlichen Urteilsverfahrens diese Lücken geschlossen, obwohl sich das Beschlußverfahren grundlegend durch andere Verfahrensprinzipien vom Urteilsverfahren unterscheidet (darüber unten I 2, 3). Wenn man bedenkt, daß aber auch das arbeitsgerichtliche Urteilsverfahren im weiten Umfang der ergänzenden Regelung durch die ZPO bedarf, verwundert es nicht, daß nach mehr als 50 Jahren immer noch zahlreiche prozessuale Fragen des Beschlußverfahrens nicht befriedigend gelöst sind. Allerdings hat das ArbGG 1979 einige bisherige Streitfragen, zum Teil entgegen der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts geklärt (vgl. unten I), andere aber offengelassen, obwohl auch deren gesetzliche Regelung dringend erwünscht gewesen wäre (vgl. unten II). Auf einige besonders wichtige Probleme sollte in den folgenden Ausführungen eingegangen werden (Paragraphenbezeichnungen ohne weitere Zusätze beziehen sich auf das ArbGG 1979).

Das Prozeßrecht und damit auch das arbeitsgerichtliche Beschlußverfahren gehörten gewiß nicht zu den bevorzugten Themen des scheidenden Präsidenten des Bundesarbeitsgerichts. Er hat diese Fragen aber deshalb keineswegs als zu vernachlässigende Größe angesehen und sich in einer größeren, viel beachteten Abhandlung, „Die Ausformung des arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahrens durch die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts“¹ mit diesem Thema beschäftigt. Zweck dieses Beitrags ist es, die wesentlichsten Veränderungen nachzuzeichnen, die das ArbGG 1979 für das Beschlußverfahren gebracht hat und die zwangs-

¹ Jahrbuch des Arbeitsrechts, 1972, Bd. 9, S. 23 ff.

läufig auch zu einer Änderung auf Teilgebieten der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts führen müssen².

I.

1. Abgrenzung des Urteils — vom Beschußverfahren

Das ArbGG 1979 bringt zu dieser Frage keine erheblichen Änderungen. Immerhin ist bemerkenswert, daß nunmehr § 2 a die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte im Beschußverfahren in einer besonderen Vorschrift aufzählt. § 2 a Abs. 1 Nr. 1 entspricht wörtlich § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG 1953. Der Gesetzgeber sah keinen Anlaß, die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts im Gesetz festzuschreiben, daß Streitigkeiten nach § 37 Abs. 7 (und nach § 3 Abs. 2) BetrVG 1972 nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts von den Arbeitsgerichten und nicht etwa von den Verwaltungsgerichten zu entscheiden sind³. Auch § 2 a Abs. 1 Nr. 2 und 3 und Abs. 2 bringen inhaltlich nichts Neues, wohl aber § 3. Dort wird gegenüber § 2 Abs. 4 Satz 1 ArbGG 1953 nunmehr ausdrücklich auch für das Beschußverfahren ausgesprochen, daß diese Zuständigkeit auch in Fällen der Rechtsnachfolge oder der befugten Prozeßführung für den sachlich Berechtigten oder Verpflichteten besteht. Damit wird die bisherige Praxis des Bundesarbeitsgerichts ausdrücklich bestätigt, daß auch nach Abtretung betriebsverfassungsrechtlicher Ansprüche des Betriebsrates der Zessionar diese im Beschußverfahren gegen den Arbeitgeber geltend zu machen hat⁴. Überhaupt stellt § 2 a wie früher § 2 Abs. 1 Nr. 4 ArbGG 1953 nicht auf die Geltendmachung durch Organe der Betriebsverfassung ab, sondern auf den betriebsverfassungsrechtlichen Charakter der Angelegenheit als solcher.

Auch im neuen Gesetz ist nicht die Frage der Verbindung von Urteils- und Beschußverfahren geregelt, worüber das Bundesarbeitsgericht bisher noch nicht zu befinden hatte⁵, und nicht das Problem der Abgabe (Verweisung) der einen in die andere Verfahrensart, die das Bundesarbeitsgericht bejaht hat⁶. Jedenfalls schließen sich beide Verfahrensarten gegenseitig aus, d. h. ein Anspruch kann nur im Urteilsverfahren

² Zum arbeitsgerichtlichen Beschußverfahren nach dem ArbGG 1979 vgl. auch Dütz, RDA 80, 97; Fenn, Festschrift Bundesarbeitsgericht, S. 91 ff.; Philippsen / Schmidt / Schäfer / Busch, NJW 79, 1335; Stahlhake, RDA 79, 401 (406); Wenzel, ArbuR 79, 225 (233).

³ Vgl. BAG AP Nr. 7, 23 zu § 37 BetrVG 1972.

⁴ BAG AP Nr. 3, 5 zu § 40 BetrVG 1972.

⁵ Bejahend für Verbindung im Beschußverfahren bei gleichen Rechtsfragen, z. B. Lohnfortzahlung und Erstattung von Schulungskosten: Etzel, RDA 74, 221.

⁶ BAG AP Nr. 1 und 2 zu § 8 ArbGG 1953; Lepke, RDA 74, 226.

oder nur im Beschlußverfahren geltend gemacht werden, nicht nach Wahl des Klägers (Antragstellers).

2. Dispositionsgrundsatz, kein Offizialgrundsatz

Dieses Begriffspaar wird in der Rechtsprechung und -lehre vielfach mit dem Problem vermengt, ob für das Beschlußverfahren der sogenannte Verhandlungs-(Beibringungs-)grundsatz oder der Untersuchungs-(Inquisitions-)grundsatz gilt. Beides ist aber getrennt zu sehen, mögen auch zwischen den Verfahrensmaximen Berührungspunkte bestehen. Es ist das Verdienst von *Fenn*⁷, der Begriffsverwirrung ein Ende bereitet zu haben. Der Dispositionsgrundsatz betrifft die Frage, ob und inwieweit die Beteiligten eines Beschlußverfahrens über Einleitung, Gegenstand, Fortführung und Beendigung eines arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahrens bestimmen können, oder dies etwa dem Gericht obliegt (Offizialgrundsatz), der Verhandlungsgrundsatz bzw. Untersuchungsgrundsatz (darüber unter 3.), inwieweit die Beteiligten den Tatsachenstoff selbst zu beschaffen haben oder das Gericht zu Ermittlung der maßgeblichen Tatsachen berufen und verpflichtet ist. Zu beiden Problemkreisen enthält das neue Gesetz wichtige Aussagen.

Der Dispositionsgrundsatz wird zum Teil im Gegensatz zur früheren Rechtsprechung und in Angleichung an das arbeitsgerichtliche Urteilsverfahren in verschiedenen Vorschriften festgeschrieben.

a) Antragsrücknahme

Der Antragsteller bestimmt durch seinen Antrag den Streitgegenstand des Verfahrens und damit auch den Antragsgegner; er ist nicht verpflichtet, etwa alle bestehenden betriebsverfassungsrechtlichen Streitigkeiten der gerichtlichen Entscheidung zu unterbreiten⁸. Demgemäß bestimmt § 83 Abs. 1 jetzt ausdrücklich, der Sachverhalt sei „im Rahmen der gestellten Anträge“ von Amts wegen zu erforschen. Der Antragsteller kann im ersten Rechtszug nach neuem wie nach altem Recht seinen Antrag jederzeit zurücknehmen (§ 81 Abs. 2 Satz 1). Systemwidrig im Verhältnis zum Urteilsverfahren und zum 2. und 3. Rechtszug im Beschlußverfahren (§ 87 Abs. 2 Satz 3, § 92 Abs. 2 Satz 3) ist offenbar eine Zustimmung der übrigen Beteiligten nicht erforderlich. In der Beschwerdeinstanz und in der Rechtsbeschwerdeinstanz kann entgegen der bisherigen einschränkenden Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts mit

⁷ Festschrift Schiedermaier, 1976, S. 117 ff. und Festschrift Bundesarbeitsgericht 1979, S. 91 ff.; vgl. auch schon Dütz, Anm. AP Nr. 1 zu § 20 BetrVG 1972 unter III 2 d, e.

⁸ So bisher schon das Bundesarbeitsgericht, vgl. AP Nr. 4 zu § 94 ArbGG 1953 und AP Nr. 2 zu § 2 BetrVG 1972.